

BHP INFORMATION

VERGÜTUNG VON HEILPÄDAGOGINNEN UND HEILPÄDAGOGEN [NOVEMBER 2007]

TVÖD / TV-L UND SONSTIGE TARIFWERKE HABEN DEN BAT ABGELÖST

Seit dem 1. Oktober 2005 hat der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) den vertrauten Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) abgelöst. Der BAT hatte Geltung beim Bund, bei den Ländern und bei den Kommunen. In vielen anderen Tarifwerken (z.B. AVR-Caritas, AVR-Diakonie) war er weitestgehend übernommen worden. Der TVöD gilt beim Bund, der TV-L bei den Ländern – mit Ausnahme Hessens-, der TVöD-VKA bei den Kommunen. Die Kirchen haben teilweise den TVöD übernommen, die Verhandlungen hierzu sind aber noch nicht abgeschlossen. Einige Arbeitgeber/Dienstgeber sind aus den Flächentarifen ausgetreten und verhandeln nun auf der Basis eigener Haustarifverträge.

Insgesamt kann der TVöD in der Nachfolge des BAT als Leitwährung einer angemessenen Vergütung angesehen werden.

Beim Abschluss von Arbeitsverträgen sollte genau angegeben sein, welches Tarifwerk gilt. Die Aussage, ‚es gilt der Tarif des öffentlichen Dienstes‘, ist nicht eindeutig. Klarer ist ein direkter Hinweis auf ein konkretes Tarifwerk, z.B. TV-L Brandenburg.

Die Caritas wird voraussichtlich im Januar 2008 neue Arbeitsvertragsrichtlinien in Kraft setzen (AVR). Für die Diakonie gelten ab dem 1.7.2007 neue Richtlinien. Für die Landeskirchen der EKD (insgesamt 26) gelten unter Umständen wiederum eigene Vorschriften.

WAS HAT SICH MIT DEM TVÖD VERÄNDERT?

Nach dem BAT bestand das Gehalt aus einer Grundvergütung, einem Ortszuschlag und sonstigen Zulagen. Diese Regelung gehört der Vergangenheit an. Der TVöD und sonstige neue Tarifwerke unterscheiden bis zu 16 Entgeltgruppen, denen jeweils 4-6 Entwicklungsstufen zugeordnet sind.

Der TVöD gliedert sich in 15 Entgeltgruppen. Jeder Gruppe sind 5 bis 6 Stufen zugeordnet, die einen Aufstieg in den jeweiligen Entgeltgruppen möglich machen. Das Tabellenentgelt bildet die Arbeitnehmerbruttovergütung ab. Die aus dem BAT bekannten Ortszuschläge und sonstige Zulagen entfallen.

Bei der Klärung der Verdienstmöglichkeiten und der Zuordnung in Entgeltgruppen ist es erforderlich, immer das jeweilige Tarifwerk zu betrachten. Beispiel.: Die Entgeltgruppe (EG) 9 im TVöD beinhaltet andere Bruttobeträge als die EG 9 in den AVR der Diakonie.

Berufsanfänger werden in der Regel nach der 1. Stufe einer EG vergütet, ebenso neue Mitarbeiter.

Das bisher übliche Urlaubs- und Weihnachtsgeld wurden zu einer Jahressonderzahlung zwischen 60 und 90 % eines Monatsverdienstes zusammen gefasst.

Es gibt im TVöD noch keine konkreten Vorgaben für die Eingruppierung der Berufsgruppen. In so genannten ‚Eckeingruppierungen‘ ist daran gedacht, Kolleginnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in die Entgeltgruppe (EG) 5 einzustufen, mit einem ersten Fachhochschulabschluss ist die EG 9, mit einem Universitätsabschluss die EG 12/13 zu erreichen.

ÜBERLEITUNGEN

BAT-Altverträge werden in neue Verträge übergeleitet. Hier gelten die Bestimmungen der Überleitungsstarifverträge z. B. TVÜ-VKA. Eine Umstellung ist z. T. im Herbst 2007 vollzogen worden.

EINGRUPPIERUNG VON HEILPÄDAGOGINNEN UND HEILPÄDAGOGEN | FORDERUNGEN DES BHP *

Der BHP hat in einer Arbeitsgruppe der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) seine Vergütungsforderungen formuliert.

Bereits im alten BAT unterschied sich die Vergütung von **Fachschul- / Fachakademieabsolventinnen (staatlich anerkannte Heilpädagogin)** nur unwesentlich von der Vergütung von Erzieherinnen. So ist es dem BHP ein Anliegen, das Bruttoentgelt der BAT - Vergütungsgruppe Vb zur Ausgangsbasis einer Zuordnung im neuen Tarifwerk zu nehmen. Dies bedeutet eine Zuordnung in die neue Entgeltstufe 9 (TVöD) insbesondere auch deshalb, weil eine Vergleichbarkeit mit einem zukünftigen BA-Fachhochschulabschluss bezogen auf die Dauer der Ausbildung und die Berufsbefähigung aus unserer Sicht gegeben ist. Die Möglichkeit einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 ist vorzusehen, bei Übernahme einer besonders schwierigen oder in der Verantwortung besonders herausgehobenen Tätigkeit. Soweit die Forderungen des BHP.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 als Einstiegsvergütung entspricht der Fortsetzung der bisher nach dem BAT gültigen Zuordnung und ist daher die zur Zeit in der Praxis wohl übliche Vergütung.

Für die **Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen (BA und Diplom)** fordert der BHP eine Zuordnung mindestens in die neue Entgeltgruppe 9, die auch als Eckeingruppierung vorgesehen ist. Bei Übernahme einer schwierigen oder in der Verantwortung herausgehobenen Tätigkeit ist eine Zuordnung in die EG 10 oder EG 11 vorzusehen.

Die zur Zeit in der Praxis übliche Einstiegsvergütung stellt die EG 9 dar.

Der wissenschaftliche Hochschulabschluss (Master/ Uni-Diplom) macht aus Sicht des BHP eine Zuordnung in die Entgeltgruppe 13 erforderlich. Master-Abschlüsse einer Fachhochschule und einer Universität sind dabei gleich zu bewerten. Die Übernahme einer Tätigkeit mit besonders herausgehobener Verantwortung ist mit den EG 13 und 14 zu entsprechen.

Die zur Zeit in der Praxis zu beobachtenden Einstiegsvergütungen für MitarbeiterInnen mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss entsprechen den EG 11 und 12.

Die bereits im August 2005 an verdi übersandte Stellungnahme zur Eingruppierung finden Sie unter <http://heilpaedagogik.de/html/7513-dla-recht.shtml>

KRITERIEN ZUR ZUORDNUNG ALS KOMPLEXE, SCHWIERIGE, UND VERANTWORTUNGSVOLL WAHRGENOMMENEN AUFGABEN

Generell ist in den Tarifwerken vorgesehen, die o. g. Kriterien zur Grundlage einer zusätzlichen Vergütung zu machen. Die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern dazu sind noch nicht abgeschlossen.

NICHT EINGRUPPIERT SONDERN AUSGEHANDELT!

Der TVöD will mit seiner neuen Vergütungsstruktur nicht nur die formalen Ausbildungsabschlüsse zur Grundlage einer Zuordnung in Entgeltgruppen machen. Vielmehr sollen die Kriterien wie Verantwortung (z.B. Personalverantwortung), Kompetenzen (über Fort- und Weiterbildung erworben) und Leistung stärker Berücksichtigung finden. Für viele Beschäftigte stellen die Flächentarifverträge nur eine Orientierung dar. Wenn Sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind bzw. beschäftigt werden wollen, macht es Sinn, die eigenen Kompetenzen ausreichend zu beschreiben oder die ausgeführten Aufgaben (z.B. innerhalb der Probezeit) ausführlich zu dokumentieren. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich über die Geschäftsstelle des BHP beraten zu lassen, wenn Vorstellungs- oder Vertragsgespräche anstehen.

VERGÜTUNGSTABELLEN UND WEITERE INFORMATIONEN

Der BHP veröffentlicht auf seiner Homepage www.bhponline.de die aktuellen Vergütungstabellen des TVöD und gibt Hinweise auf andere Tarifwerke. Bei weiter gehenden Fragen zur Vergütung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, zur Orientierung vor Bewerbungen und Einstellungsgesprächen und zur Planung der Berufseinmündung können sich Mitglieder des BHP über die Geschäftsstelle informieren.

*) die folgenden Ausführungen gelten nur für den TVöD